

# **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Freigericht (Benutzungssatzung)**

Stand: 14.07.2022

Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

---

## **Kontakt**

Gemeinde Freigericht  
Rathausstraße 13  
63579 Freigericht

E-Mail: [gemeinde@freigericht.de](mailto:gemeinde@freigericht.de)  
Internet: [www.freigericht.de](http://www.freigericht.de)

## **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Freigericht (Benutzungssatzung)**

- Main-Kinzig-Kreis -  
vom 13.12.2019  
geändert am 14.07.2022

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444, zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021, BGBl. I S. 4607) hat die Gemeindevertretung Freigericht am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Gliederung**

§ 1 Träger und Rechtsform	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Kreis der Berechtigten	3
§ 4 Aufnahmeantrag	3
§ 5 Aufnahmekriterien	4
§ 6 Betreuungszeiten	4
§ 7 Notbetreuung	5
§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme	5
§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten	5
§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung	6
§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat	6
§ 12 Kostenbeiträge	6
§ 13 Abmeldung	6
§ 14 Gespeicherte Daten	7
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

#### **Dokumenteninformation:**

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde Freigericht unterhält folgende Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen:
  - a) Kindertagesstätte Horbach „Am Nussbaum“, Kirchstraße 13
  - b) Kindertagesstätte „Schatzkiste“, Konrad-Adenauer-Ring 33
  - c) Kindertagesstätte „Zwergenland“, Am Sportfeld 16 a
  - d) Krippe „Himmelszelt“, Willy-Brandt-Straße 1 - 3
  - e) Waldkita „Die Waldzwerge“, Im GänsewaldDurch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden gemäß § 25 HKJGB betreut:
  - a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
  - b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
  - c) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß §26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Die Grundlage der pädagogischen Arbeit bildet der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Bildungs – und Erziehungspartnerschaft).
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach der schriftlichen pädagogischen Konzeption jeder Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder Kindertagesstätte Horbach „Am Nussbaum“ und Kindertagesstätte „Zwergenland“ stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Freigericht ihre Hauptwohnung i. S. des Melderechts haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Der Besuch der Kindertagesstätte „Schatzkiste“ und der Waldkita „Die Waldzwerge“ sind für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt möglich. Der Besuch der Krippe „Himmelszelt“ ist für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, längstens bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres, möglich.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Freigericht auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

### **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach digitaler Anmeldung im Freigerichter KiTa-Portal über die Homepage der Gemeinde Freigericht.
- (2) Für die Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergartengruppe oder altersgemischte Gruppe) im Anschluss an eine Betreuung in der Krippe „Himmelszelt“ ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

#### **Dokumentation:**

- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben und ein Nachweis zum altersgemäßen Masernschutzstatus nach § 20 Abs. 9a IfSG vorliegt; § 8 bleibt unberührt.

### **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der digitalen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt Kinder, die wegen der schriftlich nachgewiesenen Berufstätigkeit oder Aus – und Fortbildung etc. der Personensorgeberechtigten der Betreuung bedürfen, aufgenommen.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Plätze mit Mittagsbetreuung und Ganztagsplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Personensorgeberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

### **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, die Waldkita ist von 07:45 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
  - a) während der gesetzlich festgesetzten Ferien in Hessen für bis zu insgesamt fünf Wochen im Jahr,
  - b) wegen Streiks, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung in dem in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Bekanntmachungsorgan, der Homepage der Gemeinde Freigericht und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

#### **Dokumenteninformation:**

### **§ 7 Notbetreuung**

- (1) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum - mit Ausnahme der Winterferien - nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder bekannt gemacht.

### **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Personensorgeberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigungen (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) und nach § 20 Abs. 9a IfSG sind vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

### **§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich bis spätestens 09:00 Uhr innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder bzw. auf dem Gelände der Waldkita mit persönlicher Begrüßung durch das Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Geländes der Waldkita.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten umgehend am

---

#### **Dokumentation:**

gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit in der Kindertageseinrichtung abwesend zu melden.

- (7) Wird von Mitarbeitern/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

#### **§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Personensorgeberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

#### **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

#### **§ 12 Kostenbeiträge**

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Personensorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

#### **§ 13 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Gehen die Abmeldungen erst nach dem 15. bei der Gemeindeverwaltung ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Personensorgeberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Teilnahme- und Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten.

#### **§ 14 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Teilnahme- und Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
  - b) Kostenbeitrag für die Kindertagesstätten:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

#### **Dokumentation:**

- c) Rechtsgrundlage:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre, nachdem das Kind die Tageseinrichtung nicht mehr besucht; dies gilt nicht, soweit durch Verwaltungsakt, vertragliche Vereinbarung oder gesetzliche Regelung eine längere Frist vorgegeben ist.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgerechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

#### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindergärten der Gemeinde Freigericht vom 15.11.1990 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 16.12.2019

Dr. Albrecht Eitz  
Bürgermeister